



**Männer.
Gesangverein**
"EINTRACHT" SCHWARZENBACH-DÖRLBACH



Vereinsatzung

Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach

Stand April 2026

Inhalt

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8 Beiträge, Beitragseinzug	5
§ 9 Rechte und Pflichten	5
D. ORGANE DES VEREINS UND DEREN AUFGABEN	6
§ 10 Die Vereinsorgane	6
§ 11 Die Mitgliederversammlung	6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Die Vorstandschaft und Vereinsausschuss	7
E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	8
§ 14 Vergütung	8
§ 15 Kassenprüfer	8
§ 16 Haftung	8
§ 17 Datenschutz	9
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 18 Auflösung des Vereins	9
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung	9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl m/w/d Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach.
- 2) Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 21 BGB) und nicht in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 90559 Burgthann Ortsteil Schwarzenbach.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege und Ausbreitung des fränkischen und deutschsprachigen Liedgutes,
 - regelmäßige Chorproben, Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen,
 - Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde und Region,
 - Zusammenarbeit mit anderen Chören, kulturellen Einrichtungen und Bildungsträgern,
 - Öffentliche Auftritte zur Bereicherung des kulturellen Lebens.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52–54 AO).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Angemessene Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstage, Jubiläen, Ehrungen etc.) sind zulässig, soweit sie den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

- 1) Der Verein fördert das Singen als elementare und emotionale Lebensäußerung des Menschen. Der Chorgesang ist zudem Ausdruck zwischenmenschlicher Gemeinschaft.
- 2) Der Verein fördert Toleranz, Respekt und Vielfalt in all seinen Aktivitäten.
- 3) In dieser gesellschaftlichen Verwurzelung bekennt sich der Männergesangverein „Eintracht“ Schwarzenbach-Dörlbach zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband und sucht dessen Kulturprogramm zu erfüllen.
- 2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell oder in anderer Weise gebunden.
- 3) Der Verein erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes e.V. an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 2) Als aktives Mitglied ist jede männliche Person im Alter von über 14 Jahren willkommen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen; in begründeten Fällen kann der Vorstand andere Zahlungsweisen zulassen.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Beitrittswillige sich schriftlich oder mündlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven (fördernden) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
- 2) Jedes aktive Mitglied besucht die Chorproben und nimmt an den Auftritten des Vereins teil. Die Chorproben dienen zur Erarbeitung, Gestaltung und Erhaltung des Liedgutes, mit dem der Verein seine satzungsgemäßen Vorhaben zu erfüllen sucht.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- 4) Bei verstorbenen Mitgliedern kann die Witwe auf Antrag als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.
- 5) Ehrenmitglieder werden aktive Sänger des Vereins, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Chor angehören.
- 6) Fördernde Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, werden durch ein sichtbares Zeichen für ihre Treue geehrt
- 7) Vorstand, Chorleiter und Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt in jedem Fall auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch den Vereinsausschuss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen.

Alle Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austrittstermin bestehen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten.

- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen
 - wenn das Verhalten in- oder außerhalb des Vereins die Vereinsinteressen schwerwiegend verletzt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird.
 - wenn fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehrmals nicht bezahlt werden oder die SEPA-Lastschrift widerrufen wird.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der in §6 Ziffer 5) genannten, ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Verein zieht die Beiträge grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einer angemessenen pauschalen Kostenumlage zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwandes herangezogen werden.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet.
- 2) Jedes Mitglied wird an seinen Ehrentagen vom Chor durch ein öffentliches „Ständchen“ geehrt. Dazu zählen: Hochzeit, alle Ehejubiläen, sowie der 50., 60., 70., 75., usw. Geburtstag
- 3) Am Grabe ehemals aktiver Sänger werden vom Chor mindestens zwei Lieder gesungen. Auch passive Mitglieder und Ehefrauen von aktiven Mitgliedern des Vereins werden mit mindestens zwei Liedern bedacht, vorausgesetzt ein singfähiger Chor steht trotz Berufsbearbeit zur Verfügung. Kommt bei einem Mitglied kein singfähiger Chor zustande, wird am Totensonntag auf dem Friedhof eine Gedenkfeier abgehalten und es wird ein Blumengebilde niedergelegt.
- 4) Der Verein ehrt die langjährige erwiesene Treue zur Pflege des Chorgesangs durch Verleihung von Ehrenurkunden an Sänger, die auf eine 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- oder 60-jährige aktive Tätigkeit im Chor zurückblicken können.

D. Organe des Vereins und deren Aufgaben

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- der Chorleiter

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier bestehende Vorstand. Zur erweiterten Vorstandschaft zählen der aus mindestens vier Mitgliedern bestehende Vereinsausschuss.
- 3) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit des Chores und für dessen Auftreten in der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – vorzugsweise am 2. Wochenende im Jahr – statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder über öffentliche Medien, (z.B. das schwarze Brett oder die örtliche Regionalzeitung) einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 10% der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, außer es wird von einem Drittel der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 8) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
2. Entgegennahme des Berichts des Chorleiters;
3. Entgegennahme des Kassenberichtes;
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Die Vorstandschaft und Vereinsausschuss

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der 1. Vorsitzende unter den vertretenden Personen ist.
- 2) Ist das Amt des 1. Vorsitzenden unbesetzt, bleibt der Vorstand im Übrigen geschäftsführend im Amt. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Aufgaben des 1. Vorsitzenden kommissarisch zu übernehmen, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 3) Der Vorstand kann Aufgaben zur laufenden Geschäftsführung an den Vereinsausschuss delegieren.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Vereinsausschusssitzung einberufen.
- 5) Vorstandschaft und Ausschuss werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, bei der jedes Mitglied gemäß §11 Ziffer 7 stimmberechtigt ist.
- 6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern der Vorstandschaft ist nicht zulässig.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, einberufen. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder der Vorstandschaft / des Vereinsausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Vergütung

- 1) Der Chorleiter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Höhe der Vergütung werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der steuerlichen Vorschriften festgelegt.
- 2) Vorstandsmitglieder und sonst für den Verein Tätige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit sie im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen liegen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Haftung

- 1) Für Schäden, die ehrenamtlich tätige Personen sowie Organ- oder Amtsträger, in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit verursachen, haften diese gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit ihre Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a26a EStG im Jahr nicht übersteigt.
- 2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organmitglieds anzuwenden. Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten eingegangen werden, dürfen nur getätigt werden, wenn die Erfüllung aus dem Vereinsvermögen gewährleistet ist.
- 4) Mitglieder dürfen nur nach Aufforderung durch den Vorstand aktiv werden.

§ 17 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit dies zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist.
- 2) Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Datenschutzordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht
- 3) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit gemäß Art. 15–21 DSGVO sowie der Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder der Vorstandschaft die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Liedgutes und für den Chorgesang zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit diesem Datum in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Burgthann, den 17. April 2026

Unterschrift Erste/r Vorsitzende/r

Unterschrift Schriftführer/in
